

## Vorwort.

Dem an die Spitze des ersten Bandes gestellten Leitworte: „Volkrecht, nicht Juristenrecht“ bin ich in gleicher Weise beim zweiten Bande gefolgt. Unter Verbehaltung seines rechtswissenschaftlichen Charakters soll auch dieser Teil meines Werkes nicht bloß dem Juristen dienen, sondern gleichzeitig dem stets wachsenden Bestreben aller Gebildeten nach Rechtsverständnis entgegenkommen.

Noch mehr als das im ersten Bande behandelte Verfassungsrecht ist das Verwaltungsrecht gewissermaßen das Recht des täglichen Lebens, wo sich unangesehnt die Kreise der Staatsgewalt und des Einzellebens in teils angenehmer, teils unangenehmer, regelmäßig aber notwendiger Weise kreuzen. Und unwillkürlich fragt sich der einzelne: Ist hier die Staatsgewalt immer im Rechte? Selbst bei der größten Sachlichkeit und Unparteilichkeit, wie man solche bei Beamten voraussetzen darf, sind Meinungsverschiedenheiten gerade auf dem Gebiete des wissenschaftlich vielfach noch wenig behandelten und noch so ungelärten Verwaltungsrechts ganz selbstverständlich. Zieht doch die Rechtsordnung hier zwischen dem Gemeininteresse und dem Einzelinteresse die mittlere Linie, wahrt jedem Kreise das Notwendige, während zwischen ihnen ein freier Spielraum bleibt. Hier muß der einzelne Staatsangehörige sich seiner persönlichen Stellung klar werden, seine persönliche Freiheit mit Entschiedenheit wahren, aber gleichzeitig die Lebensbedingungen der Gesamtheit anerkennen. Die Kenntnis der Grundlagen des Verwaltungsrechts ist daher einfach ein Erfordernis der allgemeinen Bildung.